

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kauf und Miete Hardware.

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die T-Systems International GmbH, (im folgenden T-Systems genannt), Hahnstraße 43d, 60528 Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 55933) und der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den sonstigen getroffenen Vereinbarungen. Diese regeln den Verkauf und die Vermietung von Hardware. Eine Installation der Hardware ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Bei der Vermietung von Hardware gehört das Auswechseln von Betriebsmitteln (z. B. Batterien, Akkus usw.) nicht zum Umfang der Instandhaltung.
- 2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die T-Systems.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- 2.4 Störungen an der vermieteten Hardware werden – soweit technisch möglich – mittels eines Remotezugangs beseitigt. Das für den Remotezugang benötigte technische Equipment (z. B. Internet-Verbindung) ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Während dieser Arbeiten ist die T-Systems berechtigt, die Hardware außer Betrieb zu setzen. Eine Sicherung von kundenspezifischen Anwendungsdaten und Rückspeicherung ist nicht möglich.

3 Verträge und Angebote

- 3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die T-Systems zustande.
- 3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der T-Systems schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 3.3 Alle Angebote von der T-Systems sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die T-Systems auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

4 Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die T-Systems die Lieferung der Transportperson ausgeliefert hat.
- 4.2 Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die T-Systems und den Absender fermündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

5 Liefer- und Leistungsumfang

- 5.1 Der Liefer- und Leistungsumfang der Hardware ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung und ggf. ergänzend aus dem Benutzerhandbuch. Produktbeschreibung und Benutzerhandbuch sind grundsätzlich in der Sprache des Herstellers verfasst.
- 5.2 Beinhaltet die Lieferung der Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, erhält der Kunde an dieser nur ein Recht zum Einsatz mit dieser Hardware. Sonstige Software unterliegt gesonderten Regelungen.

6 Eigentumsvorbehalt

Die verkaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem

Kunden Eigentum der T-Systems. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware sowie Besitzwechsel sind der T-Systems unverzüglich anzuzeigen. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der T-Systems nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

7 Pflichten des Kunden bei vermieteter Hardware

- 7.1 Alle Instandsetzungsarbeiten an der gemieteten Hardware dürfen nur von der T-Systems ausgeführt werden.
- 7.2 Zum Betrieb der Hardware dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von der T-Systems oder von dem Hersteller der Hardware zur Verwendung vorgeschrieben werden.
- 7.3 Der T-Systems ist für die Hardware – sofern dies technisch möglich ist – die Fernbetreuung über einen Remotezugang und die automatische Konfiguration einschließlich Firmware-Update zu gestatten.
- 7.4 Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

8 Überlassung der vermieteten Hardware an Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die gemietete Hardware Dritten ohne vorherige Erlaubnis der T-Systems zum ständigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten.

9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 9.2 Monatliche Preise (Miete Hardware) sind, beginnend mit dem Tag der betriebsbereiten Übergabe der Hardware, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise bis zum Ende des Vertragsverhältnisses monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- 9.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die T-Systems den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- 9.4 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 9.5 Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der T-Systems die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

10 Verzug

Nimmt der Kunde die gekaufte Hardware nicht zum vereinbarten Termin ab, so kann die T-Systems ihm eine angemessene Nachfrist zur Abnahme setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die T-Systems berechtigt – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug – vom Kaufvertrag zurückzutreten und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 20 % des Kaufpreises sowie Ersatz für

bereits erbrachte Leistungen zu verlangen.

Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die T-Systems einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

11 Sachmangel

11.1 Kauf Hardware

11.1.1 Ist die Hardware mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der T-Systems zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

Hat der Kunde der T-Systems nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die T-Systems die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

11.1.2 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von T-Systems erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei der T-Systems rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Produktbeschreibung und dem Benutzerhandbuch betrieben wird.

11.1.3 Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 11.1.1 und 11.1.2 stehen dem Kunden gegenüber der T-Systems ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch die T-Systems basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.

11.1.4 Hat die T-Systems nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor und hätte der Kunde dies erkennen können, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von der T-Systems zugrunde gelegt.

11.2 Miete Hardware

Ist die überlassene Hardware mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz das Recht, von der T-Systems die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Die T-Systems kann statt der Mängelbeseitigung eine Ersatzeinrichtung liefern. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 14. Die verschuldensunabhängige Haftung der T-Systems auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

12 Rechtsmangel

12.1 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Umfeld oder falls ein solches nicht vereinbart ist, entsprechend der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten der T-Systems hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die T-Systems wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn die T-Systems keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. Die T-Systems wird von diesen Verpflichtungen

frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit der T-Systems handelt.

12.2 Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 12.1 nicht möglich ist oder der T-Systems nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Ziffer 14 zu verlangen.

12.3 Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert die T-Systems den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

12.4 Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13 Änderungen der rechtlichen Bedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

Beabsichtigt die Telekom Änderungen der rechtlichen Bedingungen, der Leistungsbeschreibungen oder Preiserhöhungen vorzunehmen, so werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mitgeteilt. Die Änderungen werden zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens unter den nachfolgenden Voraussetzungen der Ziffern a) bis c) Vertragsbestandteil:

a) Die Telekom ist zu einseitigen Änderungen der rechtlichen Bedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise zu Gunsten des Kunden berechtigt.

b) Dem Kunden steht bei Preiserhöhungen, Änderungen der rechtlichen Bedingungen zu seinen Ungunsten und nicht lediglich unerheblichen Änderungen der Leistungsbeschreibungen zu seinen Ungunsten das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

Unabhängig von diesen Regelungen ist die Telekom für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Anpassung hat der Kunde kein Kündigungsrecht.

14 Haftung

14.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Telekom unbeschränkt.

14.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

14.3 Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 15.2 nur, soweit der Kunde seine Daten entsprechend seiner Verpflichtung nach Ziffer 6.4 Buchstabe h in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

14.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt

15 Höhere Gewalt

15.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mo-

- bilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussper-
rung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epi-
demien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar,
schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet
sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 15.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Er-
füllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies
nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des
Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer
des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die
Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese
aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 15.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was
erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die
durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.
Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der an-
deren Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses
jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 15.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert,
kann jede Partei, diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder
Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Ver-
trag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits er-
brachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei
zu bezahlen.
- 16 Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 16.1 Bei Mietverträgen beginnt die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit
am ersten Tag des Monats, in dem die T-Systems, entsprechend
der getroffenen Vereinbarung, die vertragliche Leistung aufnimmt.
Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist
von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Text-
form (z. B. per Brief oder E-Mail) kündbar. Die Vertragslaufzeit ver-
längert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate
vor ihrem Ablauf in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) gekündigt
wird.
- 16.2 Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der mit dem Kunden verein-
barten Mindestvertragslaufzeit aus Gründen beendet, die die
T-Systems nicht zu vertreten hat, ist der Kund verpflichtet, der
T-Systems einen in einer Summe fälligen Betrag in Höhe der Hälfte
der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden
restlichen monatlichen Preise als pauschalierten Schadensersatz
zu entrichten.
- 17 Demontage und Rücktransport**
Demontage und Rücktransport der gemieteten Hardware nach
Vertragsende erfolgen durch die T-Systems zu Lasten des Kunden
und werden nach Arbeitslohn, Fahrkosten und Materialverbrauch
abgerechnet.
- 18 Export**
Der Kunde wird die für Lieferungen oder Leistungen anzuwenden-
den Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten,
insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika. Bei grenz-
überschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfal-
lende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird ge-
setzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit
grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverant-
wortlich abwickeln.
- 19 Sonstige Bedingungen**
- 19.1 Die T-Systems ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Sub-
unternehmer zu erbringen. Die T-Systems haftet für die Leistungs-
erbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 19.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang
mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Ge-
richtsstand ist vorrangig
- 19.3 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches
Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.4 Die Telekom ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden
Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des Kunden auf die
Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
(Amtsgericht Bonn HRB 6794) oder auf einen sonstigen Dritten zu
übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Übertragung auf
einen namentlich nicht genannten Dritten bis zum Zeitpunkt der
Übertragung das Recht zu, den Vertrag mit der Telekom ohne Ein-
haltung einer Frist zu kündigen